

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH

Zu der „**Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme**“ (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722)

Gültig ab dem 1. Januar 2021

1. Vertragsabschluss (§ 2 AVBFernwärmeV)

- 1.1 Ein Vertragsabschluss zur Versorgung mit Fernwärme setzt voraus, dass das Versorgungsobjekt in einem bereits mit Fernwärme erschlossenem Gebiet innerhalb Bad Vilbels liegt. Die Stadtwerke Bad Vilbel GmbH (im folgenden SWBV) entscheidet im Zweifel, ob ein Anschluss wirtschaftlich vertretbar errichtet werden kann.
- 1.2 Die SWBV schließt den Hausanschlussvertrag und den Wärmelieferungsvertrag nur mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des Grundstücks ab.
- 1.3 Steht das Eigentum an dem angeschlossenen Grundstück nicht einem Grundstückseigentümer, sondern mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum oder Miteigentum nach Bruchteilen), kommt der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Eigentümer zustande. Jeder Miteigentümer haftet als Gesamtschuldner.

2. Art und Umfang der Versorgung (§ 4, § 5 AVBFernwärmeV)

- 2.1 Als Wärmeträger dient Heizwasser.
- 2.2 Die SWBV liefert Wärme bis zu der vereinbarten höchsten Wärmeleistung (Anschlusswert). Einzelheiten sind den Technischen Anschlussbedingungen zu entnehmen.
- 2.3 Die Vorlauftemperatur des Heizwassers für Raumwärme kann den Außentemperaturen angepasst werden. Sie kann während der Nachtzeit im Hinblick auf den geringeren Bedarf angemessen gesenkt werden.

3. Haftung bei Versorgungsstörungen (§ 6 AVBFernwärmeV)

- 3.1 Die SWBV haftet nicht für Schäden bzw. Versorgungsstörungen, die infolge mangelhafter Abnehmeranlagen oder einer unsachgemäßen Bedienung dieser Anlagen entstehen.

4. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBFernwärmeV)

- 4.1 Für den Neuanschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz der SWBV oder eine wesentliche Leistungserhöhung eines bestehenden Anschlusses – auch wenn keine bauliche Veränderung des Anschlusses notwendig ist – in diesem Netz ist vom Kunden ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Die Höhe des Baukostenzuschusses ergibt sich aus dem Preisblatt (Anhang).

5. Hausanschluss (§ 10 AVBFernwärmeV)

- 5.1 Der Kunde erstattet der SWBV die Kosten für die Herstellung und die Veränderung des Hausanschlusses. Die Höhe der Kosten wird nach tatsächlichem Aufwand ermittelt.
- 5.2 Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist die SWBV berechtigt, die Hausanschlüsse abzutrennen. Die Kosten dafür trägt der ehemalige Kunde.

6. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBFernwärmeV)

- 6.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch die SWBV.
- 6.2 Der Netzanschluss darf nur vom Netzbetreiber bzw. einem Beauftragten des Netzbetreibers in Betrieb genommen werden. Dazu gehören alle wärmetechnischen Anlagen vom öffentlichen Wärmenetz bis zur Trennvorrichtung, die in den Technischen Anschlussbedingungen definiert ist. Die Kosten für die Inbetriebsetzung von Kundenanlagen werden dem Anschlussnehmer pauschal in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Kundenanlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich, so kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung stellen. Dem Anschlussnehmer steht es frei, nachzuweisen, dass Kosten nicht oder in wesentlich geringerer Höhe, als durch die Pauschale ausgewiesen, entstanden sind.
- 6.3 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

7. Mitteilungspflichten des Kunden (§ 15 AVBFernwärmeV)

- 7.1 Die Mitteilungen des Kunden über Erweiterungen und Änderungen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen haben mindestens acht Wochen vorher schriftlich oder in Textform (d.h. Fax, E-Mail) zu erfolgen.

8. Technische Anschlussbedingungen (§ 17 AVBFernwärmeV)

- 8.1 Die Technischen Anschlussbedingungen der SWBV finden sich online unter www.sw-bv.de.

9. Ablesung, Abrechnung, Abschlagszahlung (§ 20, § 24, § 25 AVBFernwärmeV)

- 9.1 Die Ablesung der Messeinrichtungen und die Abrechnung des Fernwärmeverbrauchs erfolgen grundsätzlich in jährlichen Abständen. Abweichend hiervon können die SWBV in besonderen Fällen einen kürzeren Ablese- und Abrechnungszeitraum wählen bzw. die Zeiträume verkürzen.
- 9.2 Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitliche Abschlagszahlungen berechnet. Die Abschlagszahlungen werden mit der tatsächlichen Jahresrechnung verrechnet.
- 9.3 Preisänderungsklauseln berücksichtigen in angemessenem Verhältnis sowohl die Kostenentwicklung bei der Erzeugung und Bereitstellung von Fernwärme, wie auch die Verhältnisse auf dem Wärme- bzw. Energiemarkt. Nähere Erläuterungen, insbesondere zu den prozentualen Anteilen, finden sich in den jeweiligen Wärmelieferverträgen.

10. Zahlung und Verzug (§ 27 AVBFernwärmeV)

- 10.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise per Überweisung oder Bareinzahlung oder Lastschriftverfahren auf eines der Konten der SWBV zu leisten. Wählt der Kunde das Lastschriftverfahren, erteilt er der SWBV ein SEPA-Lastschriftmandat.
- 10.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die SWBV, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anhang) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

11. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV)

- 11.1 Die Kosten aufgrund einer Einstellung sowie einer Wiederaufnahme der Versorgung sind vom Kunden zu tragen. Die Berechnung erfolgt pauschal gemäß Preisblatt (Anhang).
- 11.2 Ist eine rechtzeitig mitgeteilte beabsichtigte Einstellung oder Wiederaufnahme der Versorgung nicht möglich aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat (z.B. Nichtanwesenheit oder verwehrt Zugang), so hat der Kunde die hierfür entstandenen Kosten ebenfalls zu tragen.

12. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

- 12.1 Die Stadtwerke Bad Vilbel GmbH unterliegt als kommunales Unternehmen den Kontrollmechanismen der kommunalen Selbstverwaltung. Sie nimmt daher darüber hinaus nicht an Verfahren mit Verbrauchern zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes zu ihrem Anschluss- und/oder Versorgungsverhältnis Fernwärmeversorgung teil.

13. Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht

- 13.1 Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Stadtwerke Bad Vilbel GmbH, Theodor-Heuss-Straße 51 61118 Bad Vilbel, Telefon 06101-52801, Telefax 06101-528111, E-Mail info@sw-bv.de.
- 13.2 Der/Die Datenschutzbeauftragte des Energieversorgers steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Telefon 06101-52801, Telefax 06101-528111, E-Mail datenschutz@sw-bv.de oder postalisch unter Stadtwerke Bad Vilbel GmbH, Datenschutzbeauftragter, Theodor-Heuss-Straße 51, 61118 Bad Vilbel zur Verfügung.
- 13.3 Der Energieversorger verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlokation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
- 13.4 Der Energieversorger verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Netzanschluss- und Versorgungsvertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MsbG.
 - b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
 - c) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Energieversorgers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
 - d) Soweit der Kunde dem Energieversorger eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet der Energieversorger personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
 - e) Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunftsei Creditsafe Deutschland GmbH, Schreiberhauer Straße 30 10317 Berlin, auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Energieversorgers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Energieversorger übermittelt hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Netzanschluss- und Versorgungsvertrages sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunftsei. Der Datenaustausch mit der Auskunftsei dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunftsei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. Wir behalten uns vor, anstelle der genannten Wirtschaftsauskunftsei auch eine andere Wirtschaftsauskunftsei einzusetzen. In diesem Fall werden wir darauf achten, dass diese mindestens die gleiche Gewähr für die Einhaltung des Datenschutzes bietet wie die zuvor eingesetzte.
- 13.5 Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 13.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Auskunftseien, Druck- oder IT-Dienstleister, Netzbetreiber, ggf. vorgelagerte Netzbetreiber, Energielieferanten, Messstellenbetreiber/-dienstleister, Abrechnungsdienstleister, Dienstleister im Versorgungsnetzbau oder andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte, Grundbuch-/Liegenschaftsämter), ausschließlich, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.
- 13.6 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht
- 13.7 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 13.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Energieversorgers an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen

Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

- 13.8 Der Kunde hat gegenüber dem Energieversorger Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
- 13.9 Verarbeitet der Energieversorger personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass der Energieversorger für die Dauer des Netzanschluss- und Versorgungsvertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Netzanschluss- und Versorgungsvertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten des Energieversorgers als Verantwortlichem sowie des/der Datenschutzbeauftragten des Energieversorgers mit.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Energieversorger ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Energieversorger wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der Energieversorger auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt (beispielsweise Übermittlungen von Daten zum nicht vertragsgemäßen oder betrügerischen Verhalten des Kunden an Auskunfteien), kann der Kunde gegenüber dem Energieversorger aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Energieversorger wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Bad Vilbel GmbH, Datenschutzbeauftragter, Theodor-Heuss-Straße 51, 61118 Bad Vilbel, Telefax: 06101-528111, E-Mail: datenschutz@sw-bv.de.

14. Inkrafttreten

- 14.1 Diese Ergänzenden Bedingungen sowie das zugehörige Preisblatt als Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen (Anlage) treten zum 1. Januar.2021 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 1. August 2018.

Stadtwerke Bad Vilbel GmbH

Anlage

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

Preisblatt (gültig ab 1. Januar 2021)

Alle ausgewiesenen Preise gelten bei Durchführung während der Regelarbeitszeit* und verstehen sich **ohne Tiefbau bzw. Erdarbeiten**. Hierfür wird dem Auftraggeber ein individuelles Angebot unterbreitet.

Zu Ziffer 4 der Ergänzenden Bedingungen (Baukostenzuschuss (BKZ), § 9 AVBFernwärmeV)	netto	brutto (inkl.19% USt)
Erstellung eines individuellen Angebotes, je nach Baugebiet.	nach Aufwand	Nach Aufwand

Zu Ziffer 5 der Ergänzenden Bedingungen (Hausanschluss, § 10 AVBFernwärmeV)	netto	brutto (inkl.19% USt)
Preis für die Herstellung des Netzanschlusses	nach Aufwand	nach Aufwand
Abtrennung des Netzanschlusses im privaten Bereich	nach Aufwand	nach Aufwand
Abtrennung des Netzanschlusses im öffentlichen Bereich	nach Aufwand	nach Aufwand

Zu Ziffer 6 der Ergänzenden Bedingungen (Inbetriebsetzung der Kundenanlage, § 13 AVBFernwärmeV)	netto	brutto (inkl.19% USt)
Inbetriebsetzungspauschale (z.B. für Erzeugungsanlagen)	77,90 €	92,70 €
Pauschale für vergebliche Inbetriebsetzung	77,90 €	92,70 €

Zu Ziffer 10 der Ergänzenden Bedingungen (Zahlung und Verzug, § 27 AVBFernwärmeV)	netto	brutto (inkl.19% USt)
Rechnungsnachdruck	4,20 €	5,00 €
Mahnkosten pro Mahnschreiben **	2,00 €	-----

Zu Ziffer 11 der Ergänzenden Bedingungen (Einstellung und Wiederaufnahme, § 33 AVBFernwärmeV)	netto	brutto (inkl.19% USt)
Unterbrechung der Versorgung **	72,60 €	-----
Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung durch Außensperrung	nach Aufwand	nach Aufwand
Wiederherstellung der Versorgung	72,60 €	86,39 €
Erfolglose Unterbrechung oder Wiederherstellung (z.B. weil der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird oder der Zugang verwehrt wird)	72,60 €	86,39 €

Sonstige Dienstleistungen (Kosten je Vorgang bzw. je Gerät)	netto	brutto (inkl.19% USt)
Ablesung Zählerstand bei Beauftragung durch den Kunden innerhalb der Regelarbeitszeit *	69,30 €	82,47 €
Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarung	8,40 €	10,00 €
<i>Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:</i> - gem. § 288 I BGB für Verbraucher 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz - gem. § 288 II BGB für Unternehmer 8 %-Punkte über dem Basiszinssatz		
Jede zusätzliche Anfahrt, die der Kunde oder sein Beauftragter zu vertreten hat (z.B. nicht eingehaltene Terminabsprache, erneut nötige Vorbereitung auf der Baustelle, Inkasso, o.ä.)	69,30 €	82,47 €
Ausführung hier genannter Positionen außerhalb der Regelarbeitszeit *	nach Aufwand	nach Aufwand
Alle weiteren hier im Preisblatt nicht aufgeführte Dienstleistungen	nach Aufwand	nach Aufwand

Ergänzende Hinweise:

- * Als Regelarbeitszeit gilt Montag bis Donnerstag zwischen 07:00 und 16:00 Uhr und Freitag zwischen 07:00 und 12:00 Uhr. Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage in Hessen sowie der 24. und der 31.12. sind nicht Bestandteil der Regelarbeitszeit.
- ** Position unterliegt nicht der Umsatzsteuer.